

centron

Vereinbarung zur beauftragten Datenverarbeitung

Zwischen dem/der

[Unternehmen]

[Straße]

[PLZ, Ort]

nachstehend Auftraggeber genannt

und der

centron GmbH

Heganger 29

96103 Hallstadt

nachstehend Auftragnehmer genannt

wird folgende Vereinbarung geschlossen:

1. Gegenstand und Dauer

1.1 Gegenstand

Der Gegenstand des Auftrags ergibt sich aus dem Leistungsschein, auf den hier verwiesen wird, sowie auf die im Hauptvertrag möglich vereinbarten Zusatzleistungen (im Folgenden Leistungsvereinbarung).

Der Auftragnehmer verarbeitet dabei personenbezogene Daten für den Auftraggeber im Sinne von Art. 4 Nr. 2 und Art. 28 DS-GVO auf Grundlage dieses Vertrages.

1.2 Dauer

Die Dauer dieses Auftrags entspricht der Laufzeit der Leistungsvereinbarung. Der Auftraggeber kann den Vertrag jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn ein schwerwiegender Verstoß des Auftragnehmers gegen Datenschutzvorschriften oder die Bestimmungen dieses Vertrags vorliegt, der Auftragnehmer eine Weisung des Auftraggebers nicht ausführen kann oder will oder der Auftragnehmer die Kontrollrechte des Auftraggebers vertragswidrig verweigert.

2. Art und Zweck der Verarbeitung, Art der personenbezogenen Daten sowie Kategorien betroffener Personen

2.1 Art der Verarbeitung (entsprechend der Definition von Art. 4 Nr. 2 DS-GVO)

Art und Zweck der Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Auftragnehmer für den Auftraggeber sind konkret in der Leistungsvereinbarung vom [TT.MM.YYYY] beschrieben.

Soweit in der Leistungsvereinbarung nichts Abweichendes geregelt ist, umfasst die Auftragsverarbeitung insbesondere die Bereitstellung von Cloud-Infrastruktur (IaaS), Hosting sowie Managed Services des Auftragnehmers. Die Verarbeitung erfolgt ausschließlich weisungsgebunden im Rahmen von Art. 28 DSGVO.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen dieser Vereinbarung erfolgt grundsätzlich ausschließlich in Deutschland oder innerhalb der Europäischen Union bzw. des Europäischen Wirtschaftsraums. Eine Verlagerung der Verarbeitung oder von Teilleistungen in ein Drittland bedarf der vorherigen dokumentierten Zustimmung des Auftraggebers und ist nur zulässig, wenn die Voraussetzungen der Art. 44 ff. DSGVO erfüllt sind.

2.2 Art der personenbezogenen Daten (entsprechend der Definition von Art. 4 Nr. 1 DS-GVO)

Die Art der durch den Auftraggeber erzeugten und durch den Auftragnehmer verwendeten personenbezogenen Daten sind folgende Datenarten/-kategorien:

- Personenstammdaten
- Kommunikationsdaten (z. B. Telefon, E-Mail)
- Vertragsstammdaten (Vertragsbeziehung, Produkt- bzw. Vertragsinteresse)
- Kundenhistorie
- Vertragsabrechnungs- und Zahlungsdaten
- Planungs- und Steuerungsdaten
- Auskunftsangaben (von Dritten, z. B. Auskunfteien oder öffentlichen Verzeichnissen)
- sonstige:

2.3 Kategorien betroffener Personen

- Kunden
- Interessenten
- Abonnenten
- Beschäftigte
- Lieferanten
- Handelsvertreter
- Ansprechpartner
- sonstige:

3. Technisch-organisatorische Maßnahmen

Der Auftragnehmer hat die Umsetzung der im Vorfeld der Auftragsvergabe dargelegten und erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen vor Beginn der Verarbeitung, insbesondere hinsichtlich der konkreten Auftragsdurchführung, zu dokumentieren und dem Auftraggeber zur Prüfung zu übergeben. Bei Akzeptanz durch den Auftraggeber werden die dokumentierten Maßnahmen Grundlage des Auftrags. Soweit die Prüfung/ein Audit des Auftraggebers einen Anpassungsbedarf ergibt, ist dieser einvernehmlich umzusetzen.

Der Auftragnehmer hat die Sicherheit gemäß Art. 28 Abs. 3 lit. c, 32 DS-GVO insbesondere in Verbindung mit Art. 5 Abs. 1, Abs. 2 DS-GVO herzustellen. Insgesamt handelt es sich bei den zu treffenden Maßnahmen um Maßnahmen der Datensicherheit und zur Gewährleistung eines dem Risiko angemessenen Schutzniveaus hinsichtlich der Vertraulichkeit, der Integrität, der Verfügbarkeit sowie der Belastbarkeit der Systeme. Dabei sind der Stand der Technik, die Implementierungskosten und die Art, der Umfang und die Zwecke der Verarbeitung sowie die unterschiedliche Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere des Risikos für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen im Sinne von Art. 32 Abs. 1 DS-GVO zu berücksichtigen.

Die technischen und organisatorischen Maßnahmen unterliegen dem technischen Fortschritt und der Weiterentwicklung. Insoweit ist es dem Auftragnehmer gestattet, alternative adäquate Maßnahmen umzusetzen. Dabei darf das Sicherheitsniveau der festgelegten Maßnahmen nicht unterschritten werden. Wesentliche Änderungen sind zu dokumentieren. Die jeweils aktuellen technischen und organisatorischen Maßnahmen des Auftragnehmers gemäß Art. 32 DSGVO ergeben sich aus dem Dokument „Technische und organisatorische Maßnahmen (TOM)“. Dieses Dokument ist Bestandteil dieser Vereinbarung und wird dem Auftraggeber in elektronischer Form bereitgestellt. Die jeweils aktuelle Fassung ist zudem im Trust Center des Auftragnehmers abrufbar. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die technischen und organisatorischen Maßnahmen bei gleichbleibendem oder höherem Schutzniveau fortzuentwickeln.

4. Berichtigung, Einschränkung und Löschung von Daten

Der Auftragnehmer darf die Daten, die im Auftrag verarbeitet werden, nicht eigenmächtig, sondern nur nach dokumentierter Weisung des Auftraggebers berichtigen, löschen oder deren Verarbeitung einschränken. Soweit eine betroffene Person sich diesbezüglich unmittelbar an den Auftragnehmer wendet, wird der Auftragnehmer dieses Ersuchen unverzüglich an den Auftraggeber weiterleiten.

5 Qualitätssicherung und sonstige Pflichten des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer hat zusätzlich zu der Einhaltung der Regelungen dieses Auftrags gesetzliche Pflichten gemäß Art. 28 bis 33 DS-GVO; insofern gewährleistet er insbesondere die Einhaltung folgender Vorgaben:

- Die Wahrung der Vertraulichkeit gemäß Art. 28 Abs. 3 S. 2 lit. b, 29, 32 Abs. 4 DS-GVO.
- Der Auftragnehmer setzt bei der Durchführung der Arbeiten nur Beschäftigte ein, die auf die Vertraulichkeit verpflichtet und zuvor mit den für sie relevanten Bestimmungen zum Datenschutz vertraut gemacht wurden.
- Der Auftragnehmer und jede dem Auftragnehmer unterstellte Person, die Zugang zu personenbezogenen Daten hat, dürfen diese Daten ausschließlich entsprechend der Weisung des Auftraggebers verarbeiten, einschließlich der in diesem Vertrag eingeräumten Befugnisse, es sei denn, dass sie gesetzlich zur Verarbeitung verpflichtet sind.
- Die Umsetzung und Einhaltung aller für diesen Auftrag erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß Art. 28 Abs. 3 Satz 2 lit. c, 32 DSGVO. Maßgeblich ist die jeweils aktuelle Fassung des Dokuments „Technische und organisatorische Maßnahmen (TOM)“ des Auftragnehmers.
- Der Auftraggeber und der Auftragnehmer arbeiten auf Anfrage mit der Aufsichtsbehörde bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zusammen.
- Die unverzügliche Information des Auftraggebers über Kontrollhandlungen und Maßnahmen der Aufsichtsbehörde, soweit sie sich auf diesen Auftrag beziehen.

Der Auftragnehmer hat einen Datenschutzbeauftragten bestellt, erreichbar unter 0951-968340 oder datenschutz@centron.de. Ein Wechsel des Datenschutzbeauftragten ist dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen. Dessen jeweils aktuelle Kontaktdaten sind auf der Homepage des Auftragnehmers leicht zugänglich hinterlegt.

Der Auftraggeber verpflichtet sich, anfallende Mehrkosten zu tragen. Der Auftragnehmer kontrolliert regelmäßig die internen sowie die technischen und organisatorischen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass die Verarbeitung in seinem Verantwortungsbereich gemäß den Anforderungen der jeweils geltenden Datenschutzvorschriften und zum Schutz der Rechte der betroffenen Person gewährleistet wird.

Der Auftragnehmer verwendet die zur Verarbeitung überlassenen personenbezogenen Daten für keine anderen, insbesondere nicht für eigene Zwecke. Kopien oder Duplikate der personenbezogenen Daten werden ohne Wissen des Auftraggebers nicht erstellt.

6. Unterauftragsverhältnisse

Als Unterauftragsverarbeiter im Sinne dieser Vereinbarung sind nur solche Dritten zu verstehen, die personenbezogene Daten des Auftraggebers im Auftrag des Auftragnehmers verarbeiten und deren Tätigkeit unmittelbar der Erbringung der vertraglich geschuldeten Auftragsverarbeitung dient.

Nicht als Unterauftragsverarbeiter im Sinne dieser Vereinbarung gelten Hilfs- und Nebenleistungen, die der Auftragnehmer für eigene betriebliche Zwecke oder zur allgemeinen Unterstützung seines Geschäftsbetriebs in Anspruch nimmt, insbesondere Telekommunikationsleistungen, Post- und Transportdienstleistungen, Zahlungsdienstleistungen, Reinigungs-, Wartungs- und Sicherheitsleistungen sowie sonstige Unterstützungsleistungen, sofern diese nicht zur Verarbeitung personenbezogener Daten des Auftraggebers im Rahmen der Hauptleistung eingesetzt werden.

Der Auftragnehmer ist jedoch verpflichtet, zur Gewährleistung des Datenschutzes und der Datensicherheit der Daten des Auftraggebers auch bei ausgelagerten Nebenleistungen angemessene und gesetzeskonforme vertragliche Vereinbarungen sowie Kontrollmaßnahmen zu ergreifen.

Der Auftragnehmer darf Unterauftragsverarbeiter nur einsetzen, wenn der Auftraggeber hierzu vorab seine ausdrückliche schriftliche oder dokumentierte elektronische Zustimmung erteilt hat oder der Einsatz in einer dem Auftraggeber bekannt gemachten Liste genehmigter Unterauftragsverarbeiter ausgewiesen ist. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass mit jedem Unterauftragsverarbeiter eine Vereinbarung geschlossen wird, die diesem mindestens diejenigen Datenschutzpflichten auferlegt, die in dieser Vereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer festgelegt sind.

Eine weitere Beauftragung durch den Unterauftragsverarbeiter bedarf ebenfalls der vorherigen Zustimmung des Auftragnehmers und darf nur unter Weitergabe derselben Datenschutzpflichten erfolgen. Die Weitergabe personenbezogener Daten des Auftraggebers an den Unterauftragsverarbeiter und dessen erstmaliges Tätigwerden sind erst zulässig, wenn alle rechtlichen und vertraglichen Voraussetzungen für die Unterbeauftragung erfüllt sind.

Der Auftragnehmer setzt Unterauftragsverarbeiter ausschließlich nach Maßgabe dieser Vereinbarung ein. Die jeweils aktuelle Liste genehmigter Unterauftragsverarbeiter wird dem Auftraggeber auf Anfrage in Textform zur Verfügung gestellt oder über das Trust Center des Auftragnehmers bereitgestellt.

7. Kontrollrechte des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat das Recht, im Benehmen mit dem Auftragnehmer Überprüfungen durchzuführen oder durch im Einzelfall zu benennende Prüfer durchführen zu lassen. Er hat das Recht, sich durch Stichprobenkontrollen, die in der Regel rechtzeitig anzumelden sind, von der Einhaltung dieser Vereinbarung durch den Auftragnehmer in dessen Geschäftsbetrieb zu überzeugen.

Der Auftragnehmer stellt sicher, dass sich der Auftraggeber von der Einhaltung der Pflichten des Auftragnehmers nach Art. 28 DSGVO überzeugen kann. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Auftraggeber auf Anforderung die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und insbesondere die Umsetzung der technischen und organisatorischen Maßnahmen nachzuweisen. Soweit geeignet, kann der Nachweis auch durch im Trust Center des Auftragnehmers bereitgestellte aktuelle Unterlagen, Zertifikate, Testate, Berichtsauszüge oder TOM-Dokumente geführt werden.

Der Nachweis solcher Maßnahmen, die nicht nur den konkreten Auftrag betreffen, kann erfolgen durch:

- die Einhaltung genehmigter Verhaltensregeln gemäß Art. 40 DS-GVO
- die Zertifizierung nach einem Zertifizierungsverfahren gemäß Art. 42 DS-GVO
- aktuelle Testate, Berichte oder Berichtsauszüge unabhängiger Instanzen
- eine geeignete Zertifizierung durch IT-Sicherheits- oder Datenschutzaudit (z. B. nach BSI-Grundschutz)

Die Parteien sind sich darin einig, dass die Kontrollen gemäß Art. 28 Abs. 3 S. 2 lit. h DSGVO nicht zu einer unverhältnismäßigen Belastung des Auftragnehmers führen.

8. Mitteilungspflichten des Auftragnehmers bei Störungen der Verarbeitung und bei Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten

Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber bei der Einhaltung der in den Artikeln 32 bis 36 der DS-GVO genannten Pflichten zur Sicherheit personenbezogener Daten, Meldepflichten bei Datenpannen, Datenschutz-Folgenabschätzungen und vorherige Konsultationen. Hierzu gehören u. a.:

- die Sicherstellung eines angemessenen Schutzniveaus durch technische und organisatorische Maßnahmen
- die Verpflichtung, Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten unverzüglich an den Auftraggeber zu melden
- die Verpflichtung, dem Auftraggeber im Rahmen seiner Informationspflicht gegenüber dem Betroffenen zu unterstützen
- die Unterstützung des Auftraggebers für dessen Datenschutz-Folgenabschätzungen
- die Unterstützung des Auftraggebers im Rahmen vorheriger Konsultationen mit der Aufsichtsbehörde

Für Unterstützungsleistungen, die nicht in der Leistungsbeschreibung enthalten oder auf ein Fehlverhalten des Auftraggebers zurückzuführen sind, kann der Auftragnehmer eine Vergütung beanspruchen. Die Parteien stimmen sich in diesem Fall vorab über eine anfallende Vergütung ab.

Für die Beurteilung der Zulässigkeit der Verarbeitung gemäß Art. 6 Abs. 1 DS-GVO sowie für die Wahrung der Rechte der betroffenen Personen nach den Art. 12 bis 22 DS-GVO ist allein der Auftraggeber verantwortlich. Gleichwohl ist der Auftragnehmer verpflichtet, alle solche Anfragen, sofern sie erkennbar ausschließlich an den Auftraggeber gerichtet sind, unverzüglich an diesen weiterzuleiten. Soweit diese Rechte beim Auftragnehmer geltend gemacht werden, unterstützt er den Auftraggeber bei der Erfüllung der Anforderungen.

Änderungen des Verarbeitungsgegenstandes und Verfahrensänderungen sind gemeinsam zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer abzustimmen und schriftlich oder in einem dokumentierten elektronischen Format festzulegen.

9 Rechte und Pflichten sowie Weisungsbefugnis des Auftraggebers

Der Auftraggeber erteilt alle Aufträge, Teilaufträge und Weisungen in der Regel schriftlich oder in einem dokumentierten elektronischen Format. Mündliche Weisungen bestätigt der Auftraggeber unverzüglich in Textform oder in einem dokumentierten elektronischen Format.

Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber unverzüglich zu informieren, wenn er der Meinung ist, eine Weisung verstoße gegen Datenschutzvorschriften. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Durchführung der entsprechenden Weisung solange auszusetzen, bis sie durch den Auftraggeber bestätigt oder geändert wird.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten Kenntnisse von Geschäftsgeheimnissen und Sicherheitsmaßnahmen des Auftragnehmers vertraulich zu behandeln. Diese Verpflichtung bleibt auch nach Beendigung dieses Vertrages bestehen.

10. Löschung und Rückgabe von personenbezogenen Daten

Kopien oder Duplikate der Daten werden ohne Wissen des Auftraggebers nicht erstellt. Hiervon ausgenommen sind Sicherheitskopien, soweit sie zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Datenverarbeitung erforderlich sind, sowie Daten, die im Hinblick auf die Einhaltung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten erforderlich sind.

Nach Abschluss der vertraglich vereinbarten Arbeiten oder früher nach Aufforderung durch den Auftraggeber spätestens mit Beendigung der Leistungsvereinbarung hat der Auftragnehmer sämtliche in seinen Besitz gelangten Unterlagen, erstellte Verarbeitungs- und Nutzungsergebnisse sowie Datenbestände, die im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis stehen, dem Auftraggeber auszuhändigen oder nach vorheriger Zustimmung datenschutzgerecht zu vernichten. Gleiches gilt für Test- und Ausschussmaterial.

Das Protokoll der Löschung ist auf Anforderung vorzulegen. Dokumentationen, die dem Nachweis der auftrags- und ordnungsgemäßen Datenverarbeitung dienen, sind durch den Auftragnehmer entsprechend der jeweiligen Aufbewahrungsfristen über das Vertragsende hinaus aufzubewahren. Er kann sie zu seiner Entlastung bei Vertragsende dem Auftraggeber übergeben.

11. Sonstiges

Für Nebenabreden ist grundsätzlich die Schriftform oder ein dokumentiertes elektronisches Format erforderlich.

Sollte das Eigentum oder die zu verarbeitenden personenbezogenen Daten des Auftraggebers beim Auftragnehmer durch Maßnahmen Dritter (etwa durch Pfändung oder Beschlagnahme), durch ein Insolvenz- oder Vergleichsverfahren oder durch sonstige Ereignisse gefährdet werden, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich zu verständigen.

Die Einrede des Zurückbehaltungsrechts i. S. v. § 273 BGB wird hinsichtlich der für den Auftraggeber verarbeiteten Daten ausgeschlossen.

Sollten einzelne Teile dieser Vereinbarung unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht.

Ort, Datum

Hallstadt, 20.04.2026

Ort, Datum

Unterschrift Auftraggeber



Unterschrift Geschäftsführung
Wilhelm Seucan